



Satzung des Bücherei- und Kulturvereins Dahl e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Rechtsform

Der Verein führt den Namen Bücherei- und Kulturverein Dahl.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.

Der Sitz des Vereins ist Lange Trift 27, 33100 Paderborn-Dahl.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Bücherei- und Kulturverein Dahl e.V. hat den Zweck, die Kultur- und Bildungsarbeit im Stadtteil Paderborn-Dahl zu fördern. Im Rahmen dieser Kultur- und Bildungsarbeit verfolgt er insbesondere das Ziel, die Bücherei dieses Ortsteils durch die ehrenamtliche Arbeit seiner Mitglieder zu erhalten.

Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation der Bücherei im Stadtteil Paderborn-Dahl, die von den Mitgliedern ehrenamtlich wahrgenommen wird; durch die Unterstützung von Prozessen der Selbstorganisation und die Schaffung von Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement; durch die Förderung lebenslangen Lernens, insbesondere bei Kindern, Jugendlichen und älteren Menschen; durch die Stärkung des Zusammenhalts der Generationen durch gemeinsame Projekte im Rahmen der Kultur- und Bildungsarbeit; durch Lesungen und andere kulturelle Veranstaltungen im Stadtteil Paderborn-Dahl; durch die Beschaffung der erforderlichen Mittel zur Fortführung der Bücherei im Stadtteil Paderborn-Dahl und zur Förderung der Kultur- und Bildungsarbeit; durch die Bildung und Förderung von Netzwerken mit Partnern und Organisationen, die vergleichbare Ziele haben, insbesondere auch durch die Kooperation mit der örtlichen Grundschule und dem örtlichen Kindergarten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können volljährige Einzelpersonen und Minderjährige ab 14 Jahren mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten werden.

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Er entscheidet über die Aufnahme. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Über sie entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung von Vorstand und Antragsteller endgültig. Inhaber von Leseausweisen müssen nicht zwangsläufig Mitglieder des Vereins sein.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung, durch Tod, durch Ausschluss.

Die Kündigung muss vom Mitglied gegenüber dem Vorstand schriftlich, mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, erklärt werden. Mit dem Austritt erlöschen alle eventuellen vermögensrechtlichen Ansprüche des ausscheidenden Vereinsmitgliedes. Ein für das laufende Geschäftsjahr fällig gewordener Mitgliedsbeitrag wird im Falle eines Austritts nicht anteilig erstattet.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet, sofern ein wichtiger Grund vorliegt, der erweiterte Vorstand mit schriftlicher Begründung. Einspruch ist innerhalb von 4 Wochen schriftlich gegenüber dem Vorstand zu begründen. Wird Einspruch erhoben, dann entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig.

§ 6 Beitragspflicht

Die Mitglieder sind zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Dieser wird in der Beitragsordnung festgelegt.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe des Beitrages und die Zahlungsmodalitäten.

Schuldhaftes Nichtzahlen des Beitrages gilt als wichtiger Grund im Sinne des Ausschlusses. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung,

der Vorstand.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

dem/der 1. Vorsitzenden,

dem/ der 2. Vorsitzenden,

dem/der Schatzmeister/in,

dem/der Schriftführer/in.

Der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende vertreten den Verein gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein.

Der Vorstand wird für eine Amtszeit von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der jeweilige Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtsperiode so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Ihm obliegen die Verwaltung und die Verwendung der Vereinsmittel gemäß den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung.

§ 9 Innere Ordnung des Vereins

Der/die 1. Vorsitzende hat er die Verpflichtung, die Geschäfte des Vereins zu führen. Er/sie leitet die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Er/sie beruft formgerecht die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen ein, so oft es die Geschäftsführung des Vereins erfordert.

Der/die 2. Vorsitzende vertritt den/die 1. Vorsitzende/n im Innenverhältnis, wenn diese/r verhindert ist.

Der/die Schatzmeister/in führt die Kasse des Vereins. Er/sie ist verantwortlich für eine genaue, jederzeit prüfbare und dem jeweiligen Stand entsprechende Buchführung. Er/sie hat einmal jährlich und beim Ende seiner Amtszeit einen Kassenbericht vorzulegen.

Der/die Schriftführer/in fertigt über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen Niederschriften an und hält die gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis fest. Die Niederschriften sind von ihm/ihr und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Die Prüfung der Finanzen erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählte Kassenprüfer. Sie erstatten in der Mitgliederversammlung den Mitgliedern Bericht. Die Kassenprüfer dürfen für die Prüfungstätigkeit nicht dem Vorstand angehören. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Bücherei- und Kulturvereins Dahl e.V.

§ 10a Die Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder des Bücherei- und Kulturvereins Dahl e.V.

Alle volljährigen Mitglieder sind stimmberechtigt.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal pro Jahr einberufen. Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf und gibt sie mit der Einladung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 21 Tagen bekannt. Maßgeblich für die Einladung ist die Mitgliederliste zum Zeitpunkt der Einladung und zwar auch bezüglich Name und Adresse des Mitglieds.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Über Tagesordnungspunkte, die in der Einladung nicht genannt wurden, kann nur entschieden werden, wenn mindestens die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Änderung der Tagesordnung zustimmt. Dies gilt für sonstige Änderungen der Tagesordnung entsprechend.

Einmal jährlich und am Ende seiner Amtszeit legt der/die 1. Vorsitzende der Mitgliederversammlung den Rechenschaftsbericht vor. Diese entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.

§ 10b Die Außerordentliche Mitgliederversammlung

Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand die Mitglieder jederzeit einberufen.

Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies wenigstens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins aus wichtigem Grund schriftlich begründet verlangt.

§ 11 Beschlussfassung

Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der beantragte Beschluss nicht zustande gekommen. Stimmenthaltung wird nicht gezählt.

Beschlussfassungen werden offen durchgeführt, es sei denn, mindestens ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied verlangt geheime Beschlussfassung.

§ 12 Wahlen

Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl nicht zustande gekommen. Stimmenthaltung wird nicht gezählt.

Wahlen werden offen durchgeführt, es sei denn, mindestens ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied verlangt geheime Wahlen.

§ 13 Die Änderung der Satzung

Die Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Sitzungseröffnung wird festgestellt, wie viele stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder, welche die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder umfassen muss.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit gilt:

Es ist eine neue Versammlung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 15 Tagen und unter Hinweis auf die Bedeutung des erneuten Zusammentritts einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung des Vereins keine Mitgliedsbeiträge oder außerplanmäßige Zuwendungen oder sonstige Vermögensgegenstände zurück.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an andere ortsansässige gemeinnützige Vereine, wo es unmittelbar und ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden ist.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand des Vereins Bücherei- und Kulturverein Dahl e.V. ist Paderborn.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der Versammlung vom 26.11.2010. beschlossen und tritt mit dem Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.